

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 493/74

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Jacqueline Margit K[REDACTED], geborene H[REDACTED],
[REDACTED] Street, [REDACTED], [REDACTED], USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

Land H e s s e n ,
vertreten durch den Hessischen Sozialminister,
Luisenstraße 7, Wiesbaden,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am
20. Oktober 1977 durch die Richter Dr. Thamm, Zorn,
Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzu-
lassung der Revision im Urteil des 8. Zivilsenats
des Oberlandesgerichts Frankfurt (Main) vom 19. März
1974 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagen-
frei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r u n d e

Das Berufungsurteil beruht auf einer von dem Tatrichter vorbe-
haltenen Würdigung medizinischer Befunde und Gutachten. Ihm
ist zu entnehmen, daß eine meßbare Minderung der Erwerbsfä-
higkeit auch für die Vergangenheit verneint wird. Die Be-
schwerde erkennt weiter, daß auch der Anspruch auf Heil-
verfahren gemäß § 28 Abs. 1 BEG eine Schädigung voraus-
setzt, die nicht unerheblich im Sinne des Abs. 3 aEO
ist. Auch sonst liegt kein Grund zur Zulassung der Revision
(§ 219 Abs. 2 BEG) vor.

Dr. Thamm

Fuchs